

Brüssel, den 14. Januar 2025 (OR. en)

5032/25

LIMITE

ECOFIN 25 UEM 24

### **VERMERK**

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Betr.:	EMPFEHLUNG DES RATES mit dem Ziel, das übermäßige Defizit in Belgien zu beenden

### **EMPFEHLUNG DES RATES**

## mit dem Ziel, das übermäßige Defizit in Belgien zu beenden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden: "AEUV"), insbesondere auf Artikel 126 Absatz 7,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 126 AEUV haben die Mitgliedstaaten übermäßige öffentliche Defizite zu vermeiden.
- (2) Der Stabilitäts- und Wachstumspakt beruht auf dem Ziel gesunder öffentlicher Finanzen als Mittel zur Verbesserung der Voraussetzungen für Preisstabilität und ein starkes, nachhaltiges und inklusives Wachstum, das auf einem stabilen Finanzsystem fußt, und trägt so zur Verwirklichung der Ziele der Union für nachhaltiges Wachstum und Beschäftigung bei.
- (3) Am 30. April 2024 trat der reformierte EU-Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung in Kraft. Dieser Rahmen umfasst die Verordnung (EU) 2024/1263¹ vom 29. April 2024 über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und über die multilaterale haushaltspolitische Überwachung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates. Er beinhaltet zudem die Verordnung (EU) 2024/1264 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1467/97² des Rates über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit und die Richtlinie (EU) 2024/1265 des Rates³ vom 29. April 2024 zur Änderung der Richtlinie 2011/85/EU über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten.
- (4) Am 26. Juli 2024 stellte der Rat nach Artikel 126 Absatz 6 AEUV fest, dass in Belgien ein übermäßiges Defizit bestand, da das Defizitkriterium nicht erfüllt wurde.<sup>4</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> ABl. L, 30.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1263/oj.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> ABI, L 209, 2.8.1997, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1997/1467/2024-04-30.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> ABl. L, 30.4.2024, ELI: <a href="http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1265/oj">http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1265/oj</a>.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> ABl. L, 1.8.2024, ELI: <a href="https://eur-lex.europa.eu/eli/dec/2024/2125/oj">https://eur-lex.europa.eu/eli/dec/2024/2125/oj</a>.

(5) Nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV und Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates hat der Rat eine an den betreffenden Mitgliedstaat gerichtete Empfehlung anzunehmen mit dem Ziel, das übermäßige Defizit innerhalb einer bestimmten Frist zu beenden. Gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates ist dem betreffenden Mitgliedstaat in dieser Empfehlung außerdem eine Frist von höchstens sechs Monaten für die Ergreifung wirksamer Maßnahmen zu setzen, die auf die Korrektur des übermäßigen Defizits abzielen; wenn der Ernst der Lage es erfordert, kann diese Frist auf drei Monate verkürzt werden. Darüber hinaus muss der Rat in seiner Empfehlung den Mitgliedstaat ersuchen, einen Nettoausgaben-Korrekturpfad<sup>5</sup> umzusetzen, der sicherstellt, dass das gesamtstaatliche Defizit innerhalb der in der Empfehlung festgesetzten Frist unter den Referenzwert von 3 % des BIP gesenkt und unter diesem Referenzwert gehalten wird. Wurde das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit auf der Grundlage des Defizitkriteriums eingeleitet, so muss für die Jahre, in denen das gesamtstaatliche Defizit den Referenzwert voraussichtlich überschreiten wird, der Nettoausgaben-Korrekturpfad als Richtwert mit einer jährlichen strukturellen Mindestanpassung von wenigstens 0,5 % des BIP vereinbar sein. Nach Erwägungsgrund 23 der Verordnung (EU) 2024/1264 des Rates kann die Kommission den Richtwert während eines Übergangszeitraums in den Jahren 2025, 2026 und 2027 anpassen, um so bei der Festlegung des vorgeschlagenen Korrekturpfads für die besagten Jahre den höheren Zinszahlungen Rechnung zu tragen.

\_

Nach Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2024/1263 bezeichnet der Ausdruck "Nettoausgaben" die Staatsausgaben ohne Zinsausgaben, diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen, Ausgaben für Programme der Union, die vollständig durch Einnahmen aus den Unionsfonds ausgeglichen werden, nationale Ausgaben für die Kofinanzierung von Programmen, die von der Union finanziert werden, konjunkturelle Komponenten der Ausgaben für Leistungen bei Arbeitslosigkeit und einmalige und sonstige befristete Maßnahmen.

- (6) Da der nationale mittelfristige finanzpolitisch-strukturelle Plan gemäß Artikel 11 und Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2024/1263 übermittelt wurde, wurde beim Beschluss des Rates vom 26. Juli 2024 berücksichtigt, dass der nächste Schritt im Defizitverfahren, das heißt die Empfehlung der Kommission für eine Empfehlung des Rates nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV zur Korrektur des übermäßigen Defizits, zeitlich mit der Stellungnahme der Kommission zu den Übersichten über die Haushaltsplanung der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets nach Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 473/2013 zusammenfallen würde. Dadurch kann die Übereinstimmung zwischen den haushaltspolitischen Vorgaben des Defizitverfahrens und dem in den mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plänen festgelegten Anpassungspfad sichergestellt werden. Dieser Zeitplan und die Aufteilung der Beschlüsse nach Artikel 126 Absatz 6 und nach Artikel 126 Absatz 7 sind eine Ausnahme und hängen mit der Umstellung auf den neuen Rahmen zusammen; folglich wird damit kein Präzedenzfall geschaffen. Der Rat stellte außerdem fest, dass im Falle einer nicht rechtzeitigen Übermittlung des mittelfristigen Plans bei der Empfehlung der Kommission für eine Empfehlung des Rates nach Artikel 126 Absatz 7 der nach der Verordnung (EU) 2024/1263 festgelegte Referenzpfad herangezogen würde, den die Kommission dem Mitgliedstaat am 21. Juni 2024 übermittelt hat.
- (7) Das reale BIP Belgiens wuchs 2023 um 1,3 %. Laut der Herbstprognose 2024 der Europäischen Kommission wird die Wirtschaft im Jahr 2024 unter dem Einfluss der schleppenden Inlandsnachfrage um 1,1 % wachsen. Insbesondere ist mit einer moderaten Abschwächung des Wachstums des Staatsverbrauchs und einer erheblichen Verlangsamung der Investitionen zu rechnen. Im Jahr 2025 dürfte das reale BIP vor dem Hintergrund einer erwarteten Verbesserung der Inlandsnachfrage um 1,2 % zunehmen. Dabei dürften die Investitionen, gestützt durch die erwartete Verbesserung der Finanzierungsbedingungen und den weiteren Einsatz der Aufbau- und Resilienzfazilität, kräftig anziehen. Den Prognosen zufolge ist sowohl beim privaten Verbrauch als auch beim verfügbaren Einkommen und bei der Beschäftigung mit einem moderaten Anstieg zu rechnen. Die Arbeitslosenquote soll 2024 bei 5,6 % und 2025 bei 5,7 % liegen. Die Inflation dürfte von 2,3 % im Jahr 2023 auf 4,4 % im Jahr 2024 zulegen und 2025 auf 2,9 % zurückgehen.

- (8) Nach den von Eurostat am 22. Oktober 2024 validierten Daten<sup>6</sup> belief sich das gesamtstaatliche Defizit Belgiens 2023 auf 4,2 % des BIP. Laut der Herbstprognose 2024 der Europäischen Kommission wird das gesamtstaatliche Defizit 2024 bei 4,6 % des BIP und 2025 bei 4,9 % des BIP und damit in beiden Jahren über dem Referenzwert liegen. Das strukturelle Defizit soll 2024 bei 4,2 % des BIP liegen und 2025 um 0,2 Prozentpunkte ansteigen.
- (9) Der gesamtstaatliche Schuldenstand belief sich Ende 2023 auf 103,1 % des BIP. Laut der Herbstprognose 2024 der Europäischen Kommission soll er sich bis Ende 2024 auf 103,4 % des BIP und bis Ende 2025 auf 105,1 % des BIP erhöhen und damit weiterhin über dem Referenzwert von 60 % des BIP liegen.
- (10) Es wird erwartet, dass Belgien seinen ersten nationalen mittelfristigen finanzpolitisch strukturellen Plan bis zum 31. Dezember 2024 übermitteln wird. Die Fristverlängerung wurde nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2024/1263 mit der Kommission vereinbart. Solange die Übermittlung des nationalen mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plans, seine Bewertung durch die Kommission und seine Billigung durch den Rat noch ausstehen, sollte der auf der Grundlage neuerer Daten aktualisierte Referenzpfad, der eine Haushaltsanpassung über vier Jahre vorsieht, als Korrekturpfad im Rahmen des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit empfohlen werden. Der Nettoausgaben-Korrekturpfad ist folglich für die Jahre, in denen das gesamtstaatliche Defizit den Referenzwert voraussichtlich überschreiten wird, als Richtwert mit einer jährlichen strukturellen Mindestanpassung von wenigstens 0,5 % des BIP vereinbar, was den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates entspricht.
- (11) Ausgehend vom Nettoausgabenpfad, der die einzige operative Größe für die Überwachung der Einhaltung darstellt und in dieser Empfehlung festgelegt ist, und ausgehend vom Rahmen der Europäischen Kommission für die mittelfristige Projektion des öffentlichen Schuldenstands und von der Herbstprognose 2024 der Europäischen Kommission dürfte das gesamtstaatliche Defizit von 4,6 % des BIP im Jahr 2024 auf 3,0 % im Jahr 2027 zurückgehen.

Eurostat-Euroindikatoren vom 22. Oktober 2024. Siehe https://ec.europa.eu/eurostat/de/web/products-euro-indicators/w/2-22102024-AP.

- (12) Ausgehend von dem zu empfehlenden Nettoausgaben-Korrekturpfad, dem Rahmen der Europäischen Kommission für die mittelfristige Projektion des öffentlichen Schuldenstands und der Herbstprognose 2024 der Europäischen Kommission dürfte sich der gesamtstaatliche Schuldenstand von 103,4 % des BIP Ende 2024 auf 105,4 % im Jahr 2027 erhöhen.
- (13) Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen sollten eine dauerhafte Korrektur des übermäßigen Defizits sicherstellen und zugleich darauf abstellen, die Qualität und Zusammensetzung der öffentlichen Finanzen zu verbessern, die Investitionen zu erhalten und das Wachstumspotenzial der Wirtschaft zu stärken. Finanzpolitische und gesamtwirtschaftliche Reformen sollten das Wachstums- und Resilienzpotenzial der Wirtschaft nachhaltig verbessern und die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen unterstützen.
- (14) Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die genaue Methode für die Bewertung wirksamer Maßnahmen im Kontext des neuen haushaltspolitischen Rahmens noch nicht vollständig ausgearbeitet wurde; daher ist er der Auffassung, dass zeitnahe Beratungen über die Methode angebracht sind.
- (15) Gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 wird ein Beschluss des Rates zur Einstellung des Defizitverfahrens nach Artikel 126 Absatz 12 AEUV nur dann gefasst, wenn das Defizit unter den Referenzwert gesenkt wurde und den Prognosen der Kommission zufolge im laufenden und kommenden Jahr auf diesem Stand bleiben dürfte.
- (16) Sobald der nationale mittelfristige finanzpolitisch-strukturelle Plan von Belgien übermittelt, von der Kommission bewertet und vom Rat gebilligt wurde, könnte der Rat nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV auf Empfehlung der Kommission einen neuen Nettoausgaben-Korrekturpfad empfehlen —

EMPFIEHLT,

 Belgien sollte sicherstellen, dass die nominale Wachstumsrate der Nettoausgaben die in Anhang I festgelegten Höchstwerte nicht überschreitet.

2. Belgien sollte das übermäßige Defizit somit bis 2027 beenden.

3. Der Rat setzt Belgien eine Frist bis zum 30. April 2025, um wirksame Maßnahmen zu ergreifen und das erforderliche Vorgehen zusammen mit seinem jährlichen Fortschrittsbericht 2025, der der Kommission nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2024/1263 zu übermitteln ist, vorzulegen. Anschließend sollte Belgien mindestens alle sechs Monate über die Fortschritte bei der Umsetzung dieser Empfehlung berichten, bis das übermäßige Defizit korrigiert ist.

Diese Empfehlung ist an Belgien gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident / Die Präsidentin

# Maximales Wachstum der Nettoausgaben (jährliche und kumulierte Wachstumsraten, nominal)

## Belgien

Jahr		2025	2026	2027
Wachstumsrate (%)	Jährlich	2,4	1,9	2,0
	Kumuliert*	6,2	8,2	10,3

<sup>\*</sup> Kumulierte Wachstumsraten bezogen auf das BasisJahr 2023.